

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Vom 21.11.2023

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt vom 18.11.2014 am 20.11.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Abs. 12 und 13 sind die Antragsteller (z.B. Anschlussberechtigte, Mieter, Pächter usw.).“

#### § 2

§ 3 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausnahme der Abfälle nach §§ 4 Abs. 2, 4, Abs. 9 a), 9 b), 12 und 13 mit dem Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt.“

#### § 3

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	35,83 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	35,83 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	35,83 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	71,66 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	143,32 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 107,49 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 286,64 EUR.“

#### § 4

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	67,80 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	90,40 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	135,60 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	271,20 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	1.243,00 EUR

60 l Bioabfallbehälter jährl.	44,40 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	59,20 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	88,80 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	177,60 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 542,40 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 2.486,00 EUR. Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden. Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Restabfallbehältergebühr um 0,07 EUR/Liter gemäß dem Papierbehältervolumen, das nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht.“

#### **§ 5**

§ 4 Abs. 7 wird neu eingefügt:

„Für saisonbedingt mehr anfallenden Bioabfall wird eine Saisonbiotonne angeboten. Das Mindestvolumen bei 14-täglicher Entleerung muss 120 l über dem vorhandenen Bestandsvolumen betragen. Die Saisonbiotonne wird im Rahmen der normalen Biotonnenleerung abgefahren. Die Gestellung einer Saisonbiotonne für einen Zeitraum von weniger als vier Monaten ist nicht möglich. Eine Gebühr nach § 4 Abs. 11 (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) fällt nicht an.“

#### **§ 6**

§ 4 Abs. 7 wird zu § 4 Abs. 8

#### **§ 7**

§ 4 Abs. 8 wird zu § 4 Abs. 9.

#### **§ 8**

§ 4 Abs. 9 a) wird wie folgt geändert:

„Für Papierbehälter, die zusätzlich zur monatlichen Abfuhr regelmäßig abgefahren werden, betragen die Gebühren für einen

120-Liter-Behälter 8,40 EUR/Jahr  
240-Liter-Behälter 16,80 EUR/Jahr  
1.100-Liter-Behälter 77,00 EUR/Jahr“

#### **§ 9**

§ 4 Abs. 9 wird zu § 4 Abs. 10.

#### **§ 10**

§ 4 Abs. 10 wird zu § 4 Abs. 11.

#### **§ 11**

§ 4 Abs. 11 wird zu § 4 Abs. 12.

#### **§ 12**

§ 4 Abs. 12 wird zu § 4 Abs. 13.

#### **§ 13**

§ 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren nach § 4 Abs. 5, 6, 7, 8, 9 a), 11 und 13 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühr nach § 4 Abs. 9 b) wird nach erfolgter Abfuhr gesondert in Rechnung gestellt. Die Gebühr nach § 4 Abs. 10 ist beim Erwerb eines Abfallsackes zu entrichten. Die Gebühr nach § 4 Abs. 12 ist im Voraus auf ein Konto der Stadtkasse Lippstadt einzuzahlen.“

#### **§ 14**

„Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 21.11.2023

gez. Moritz  
Bürgermeister

**„Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.info>.Bekanntmachungen veröffentlicht.“**